

Grundordnung für die Kath. Schulen im Bistum Speyer

(OVb 1991, S. 507–513)

Präambel

Aus der Verbundenheit der Kirche mit der menschlichen Gesellschaft, aus dem Bewusstsein ihrer Verantwortung für den Menschen, ergibt sich für die Kirche die Aufgabe, auch auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung tätig zu werden und ihre Wertvorstellungen zu verwirklichen.

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot für Eltern, Schüler und Lehrer, eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Erziehung und Bildung mitzugestalten. Die Kirche macht damit auch von dem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht Gebrauch, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten und zu führen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die katholischen Ersatzschulen im Bistum Speyer.

§ 2

Zielsetzung

(1) Katholische Schulen in freier Trägerschaft sollen den Schülern helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und so die Welt mitzugestalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.

(2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind auch dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, wie er in Art. 7 des Grundgesetzes, Art. 27,30 und 33 der Verfassung für das Saarland bestimmt ist. Danach erzieht die Schule vor allem zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

§ 3

Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit

(1) Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis, das sich aus den in Schrift und Tradition enthaltenen und von der Katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung ergibt.

Daraus leiten sich folgende Grundsätze ab:

1. Ziele und Inhalte der Erziehung und Bildung orientieren sich an Individualität, Gemeinschaftsbezogenheit und Gottbezogenheit als den Grundgegebenheiten der menschlichen Personen.
2. Der Schüler soll sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen entwickeln können, der fähig und bereit ist, zur individuellen Lebensgestaltung und zu verantwortlichem Handeln in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt. Seine Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemüts und des Willens herangebildet werden.

3. Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens und bestimmen den Unterricht mit. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule. Angebote der Schülerseelsorge (Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Jugendgruppen u. a.) dienen über den Unterricht hinaus der religiösen Erziehung. Katholische Schulen sind offen für das Anliegen der christlichen Ökumene.
4. Katholische Schulen bemühen sich besonders um benachteiligte Schüler, wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch die vielfältigen persönlichen und familiären Belastungen zu beachten sind.

(2) Katholische Schulen können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Das erfordert u. a., dass Lehrer, Eltern und Schüler in den Erziehungszielen und den Grundsätzen der Erziehungs- und Bildungsarbeit übereinstimmen. So wird das notwendige vertrauensvolle Zusammenwirken untereinander und mit dem Schulträger möglich.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtstellung

(1) Die katholischen Ersatzschulen im Bistum Speyer sind Schulen nach

- Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- Art. 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz beziehungsweise
- Art. 28 der Verfassung des Saarlandes;
- dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933;
- dem Vertrag vom 15. Mai 1973 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung beziehungsweise
- dem Vertrag vom 21. Februar 1975 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Privatschulen in Trägerschaft der Katholischen Kirche.

(2) Sie erfüllen den kirchlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gem. §§ 2 und 3 sowie die öffentliche Aufgabe, das Schulwesen zu bereichern und zu fördern.

§ 5

Besondere Bestimmungen über die Rechtstellung

(1) Durch den Besuch einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule genügen die Schüler ihrer Pflicht zum Schulbesuch.

(2) Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen anerkannter Ersatzschulen haben dieselbe Geltung wie die öffentlicher Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.

(3) Die anerkannten Ersatzschulen sind berechtigt, ihre Lehrer auszuwählen, sofern diese in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurückstehen.

(4) Sie sind weiterhin berechtigt, ihre Schüler auszuwählen unter Beachtung der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen; die wirtschaftliche Situation oder die gesellschaftliche Stellung der Eltern darf bei der Aufnahme der Schüler keine Rolle spielen (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz). Bei der Aufnahme der Schüler ist sie an Einzugsbereiche nicht gebunden.

(5) Die staatlich anerkannten katholischen Ersatzschulen im Bistum Speyer erhalten staatliche Finanzhilfe nach den in § 4 zitierten Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und den Ländern sowie nach den Privatschulgesetzen des Landes Rheinland-Pfalz bzw. des Saarlandes; sie erheben kein Schulgeld.

§ 6 Schulträger

- (1) Träger katholischer Schulen bedürfen der bischöflichen Anerkennung.
- (2) Der Schulträger stellt sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Schule erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Er trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) und für die Schulorganisation. In wichtigen äußeren und inneren Schulangelegenheiten kann er Anordnungen treffen. Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer (§§ 8–10) bleiben unberührt.
- (4) Die Schulträger sind in Zusammenarbeit mit dem Bistum bestrebt, untereinander Verbindung zu halten und die schulfachliche Zusammenarbeit ihrer Schulen zu fördern.

§ 7 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium die Schule zu leiten. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Verwaltung der Schule.
- (2) Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- (3) Er nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.
- (4) Der Schulleiter ist an die Anordnungen des Schulträgers, die gem. § 6 ergehen, gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Schulstruktur, der äußeren Schulangelegenheiten und der Vertretung der Schule nach außen.

§ 8 Lehrer

- (1) Der Lehrer gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen der besonderen Zielsetzung (§ 2) und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§ 3) der katholischen Schulen im Bistum Speyer unter Beachtung der für die katholischen Ersatzschulen in freier Trägerschaft verbindlichen Regelungen frei und in eigener pädagogischer Verantwortung; die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft kann nur sein, wer die fachliche und pädagogische Eignung besitzt und bereit und in der Lage ist, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (§ 2) unter Beachtung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§ 3) mit zu verwirklichen.
- (3) Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom katholischen Lehrer, dass er auch die persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den Rechtsnormen der Katholischen Kirche einrichtet. Die persönliche Lebensführung eines nichtkatholischen Lehrers darf dem kirchlichen Charakter katholischer Schulen in freier Trägerschaft nicht widersprechen.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Lehrers bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihm und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen und den für Lehrer maßgeblichen Bestimmungen der

Privatschulgesetze des Landes Rheinland-Pfalz bzw. des Saarlandes. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der vom Schulträger beschäftigten Lehrer wird gesichert.

§ 9 Eltern

(1) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz). Davon unabhängig übt der Träger einer katholischen Schule einen eigenen Erziehungsauftrag aus. Der Erziehungsauftrag von Eltern und Schulträger hat die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel; sie müssen deshalb im Rahmen der Zielsetzung der Schule sinnvoll zusammenwirken, um die gemeinsamen Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der dafür maßgeblichen Regelungen.

(2) Die Eltern beteiligen sich gemeinsam an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft durch Elternvertretungen.

(3) Näheres über Rechte und Pflichten der Eltern ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sie betreffenden sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

§ 10 Schüler

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Verwirklichung des Rechtes der Schüler auf Erziehung und Bildung.

(2) Sie erwarten von ihren Schülern, dass sie entsprechend Alter und Entwicklung an der Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) mitwirken und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.

(3) Die Schüler haben das Recht, Rat und Hilfe der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

(5) Näheres über Rechte und Pflichten der Schüler ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sonstigen sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

§ 11 Aufsicht

(1) Der Schulträger übt die Aufsicht über die Schule im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm gem. § 6 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen aus.

(2) Die staatliche Aufsichtsbehörde überprüft bei den genehmigten Ersatzschulen das Vorliegen der Genehmigungs-, bei anerkannten Ersatzschulen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Dabei ist der Bereich zu beachten, in dem die Schulen in freier Trägerschaft Erziehung und Bildung frei von staatlichem Einfluss eigenverantwortlich zu gestalten und zu prägen berechtigt sind. Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht gem. Satz 1 und 2 richten sich an den Schulträger; sie haben keine unmittelbare Wirkung für die Schule.

(3) Mitwirkungsrechte der staatlichen Schulbehörden bei Prüfungen bleiben unberührt.

§ 12 Durchführungsregelungen

Zur Durchführung dieser Grundordnung können weitere Regelungen, insbesondere Schulordnungen, Dienstordnungen, Konferenzordnungen und Ordnungen über die Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schüler ergehen.

Speyer, den 10.06.1991

Erläuterungen

Vorstehende Ordnung entspricht inhaltlich der bisher von den einzelnen kirchlichen Schulträgern anerkannten Ordnung. Gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber und in Erfüllung von Art. 140 Grundgesetz ist jedoch eine allgemein verbindliche Inkraftsetzung durch den kirchlichen Gesetzgeber wünschenswert und erforderlich. Bei dieser Gelegenheit konnte in einigen Punkten auch eine sprachliche Überarbeitung erfolgen; auch einige Bezugnahmen auf staatliche Gesetze konnten aktualisiert werden.

Die nunmehrige, verbindliche Inkraftsetzung durch den kirchlichen Gesetzgeber bedeutet auch keine Einschränkung der Autonomie anderer kirchlicher Schulträger, insbesondere der Orden. Das Wesen dieser Autonomie ist die innere Ordnung eines Ordensinstituts, die ihm eingeräumt ist, damit das Erbgut des Instituts erhalten werden kann (c 578 CIC). Raum der Autonomie ist der Innenbereich des Ordensinstituts, vor allem sein inneres Regiment. Anders ist es aber, wenn es um die Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums geht. In der Ausübung des Apostolats, nämlich der Seelsorge, dem Gottesdienst sowie den schulischen, erzieherischen, pflegenden und sonstigen sozialen Werken und Einrichtungen überschreiten die Orden den Innenbereich ihres Instituts und unterstehen dem Diözesanbischof (c 678 § 1 CIC), weil ihre apostolische Tätigkeit in die Diözese hineinreicht.

Gemäß c 806 § 1 steht dem Diözesanbischof das Aufsichts- und Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet ihrer Autonomie im übrigen. Demgegenüber ist der Erlass von Schulordnungen, die unmittelbar den inneren Betrieb der Schule betreffen, Sache des jeweiligen Trägers. Die Schulordnungen haben allerdings auf der Grundlage vorstehender Grundordnung zu ergehen und müssen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die vorstehende neue Inkraftsetzung ändert also an der bestehenden Rechtslage nichts, dient vielmehr der Stärkung aller Schulen in katholischer Trägerschaft. Insbesondere wird hierdurch dem Auftrag der Kirche, die ihr von Grundgesetz und Landesverfassung gewährten Freiräume zu deren Bewahrung auch tatsächlich auszufüllen, nachgekommen.

Hinweis zu § 12 (Durchführungsregelungen) der Grundordnung:

Vom Kath. Büro Mainz sind zusammen mit den Schulträgern im Saarland und Rheinland-Pfalz Muster-Schulordnungen erarbeitet worden, die von den einzelnen kirchlichen Schulträgern für ihre Schulen jeweils inhaltlich angepasst und evtl. auch abgeändert in Kraft zu setzen sind. Im Einzelnen liegen folgende Musterordnungen vor:

- Schulordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft
- Schulordnung für katholische berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft
- Schulordnung für katholische Sonderschulen in freier Trägerschaft.